

S A T Z U N G
des St. Hubertus Schützenvereins, Rhedebrügge

§ 1

Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „St. Hubertus Schützenverein Rhedebrügge“ – nachfolgend „Verein“ genannt – mit Sitz in Rhedebrügge.

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 04. Dezember 2005 soll der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Borken eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege heimatlicher Bräuche und alter Überlieferungen sowie Förderung der Eintracht, des Frohsinns und der Geselligkeit.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Feier eines jährlichen Schützenfestes, Erntedankfestes und Karneval sowie andere Veranstaltungen, Aktionen und Aktivitäten im Sinne des Satzungszweckes.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle männlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Thebing-, Olbers-, Looger- und Vastringhook ansässig sind. Die Mitgliedschaft muß durch den Antragsteller gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand ist berechtigt, männliche Personen als Vereinsmitglieder aufzunehmen, die nähere Beziehungen zu Vereinsmitgliedern haben.

Der Vorstand darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Antragstellers die Mitgliedschaft verweigern.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und Streichung von der Mitgliederliste. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere

- a) vorsätzliche Verletzung der Vereinssatzung oder eines Beschlusses,
- b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.

Über den Ausschluß entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder, die trotz Anmahnung ihren Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Jahres entrichtet haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ihnen kann die Teilnahme an den Festen des Schützenvereins verwehrt werden.

Nach dem Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

Ein Mitglied, das außerhalb des Vereinsgebietes seinen Wohnsitz hat, verliert seine Mitgliedschaft nicht.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei. Stichtag hierfür ist jeweils der erste Tag des jährlichen Schützenfestes. Mitglieder, die aus Altersgründen bereits befreit sind, bleiben von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Mitgliedschaftsrechte

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 5

Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Schützenvereins St. Hubertus Rhedebrügge zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Offizierscorps und die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Kassierer und gleichzeitig stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Schriftführer
- d) drei Beisitzern, die nach Möglichkeit aus drei Vereinshöken stammen sollen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Wiederwahl kann die Amtszeit der gewählten Person auf drei Jahre herabgesetzt werden. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und drei Jahre Mitglied des Schützenvereins sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Offiziers bestimmt der Vorstand, wer kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl das Amt ausüben soll.

§ 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) tagt unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder mds. 20 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muß. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mds. drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Über die Aufnahme weiterer Anträge entscheidet die Generalversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) die Wahl des Offizierscorps
- c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- d) Satzungsänderungen.

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist, wer den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet hat oder aufgrund der Satzung befreit ist.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Für die Wahl eines jeden Vorstandes und eines jeden Offiziers wird ein Wahlgang durchgeführt. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern deren Einverständnis vorliegt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Offizierscorps entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9

Offizierscorps

Dem Offizierscorps gehören an

- a) der Oberst
- b) der Hauptmann
- c) der Leutnant
- d) drei Fahnenoffiziere
- e) ein Ersatzoftizier.

Die Ausrüstung der Offiziere wird vom Verein gestellt bzw. bezahlt.

Der Oberst ist für die Durchführung des Schützenfestes, insbesondere für die Gestaltung des äußeren Rahmens (Aufmärsche, Vogelschießen usw.) verantwortlich.

Den Anordnungen des Oberst ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschmückung der Festlokalitäten

Der Vorstand/die Offiziere sowie das amtierende Königspaar nebst Ehrengelolge sind für die Ausschmückung des Zeltes/Scheune verantwortlich unter Mithilfe der Vereinsmitglieder.

§ 11

Schützenfest

Das Schützenfest wird jedes Jahr gefeiert. Zeitpunkt, Ort und Stelle sowie die Festfolge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Gefallenenehrung am Ehrenmal erfolgt mit dem Schützenverein Eschriege 1674 e.V. zusammen. Das Kommando hierbei wechselt in jedem Jahr.

§ 12

Königswürde

Die Königswürde hat errungen, wer das letzte Stück des Holzvogels von der Stange geschossen hat.

Der König muß drei Jahre lang den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder vom Vorstand für würdig befunden werden.

Der König hat eine Königin innerhalb des Vereins zu wählen. Sie muß mindestens 16 Jahre alt sein.

Der König ist verpflichtet, im Jahre der Regentschaft die Königswürde zu vertreten. Entschuldigbare Gründe sind nur Tod bzw. Krankheit im engsten Familienkreis. Sollte ein solcher Fall eintreten, ist ein Ersatzmann zu stellen.

Fällt der Vogel zufällig durch einen nicht berechtigten Anwärter, so wird er wieder aufgerichtet und der Schütze muß einen Betrag im Gegenwert von 200 Biermarken an die Vereinskasse zahlen.

Erfolgt der zweite Königsschuß innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Königsschuß und nimmt der König die Königswürde nicht an, muß er als Strafe für das Wiederaufsetzen des Vogels einen Betrag im Wert von 100 l Bier an die Vereinskasse zahlen.

Ab dem fünften Jahr nach dem ersten Königsschuß muß die Königswürde angenommen werden.

Das Ehrengeloge besteht aus zwei Paaren. Es wird von den Majestäten ausgewählt und ernannt.

Nach Ausrufung des neuen Königspaares durch den Oberst hat der König seine Untertanen gebührend zu bewirten.

Der König ist während seiner Amtsdauer Mitglied des Vorstandes, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Er ist für die Schützenkette verantwortlich und hat diese spätestens nach drei Tagen an die Volksbank Rhede eG – Zweigstelle Rhedebrügge – abzugeben, damit sie dort sicher aufbewahrt wird.

Ebenfalls hat er auf seine Kosten vor Ablauf seiner Amtszeit eine Erinnerungsplakette zu stiften und den Vogel für das nächste Jahr zu besorgen.

Aus der Vereinskasse erhält der König eine einmalige Zuwendung, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Für sämtliche Schützenfesttage erhält der König und seine Königin für die geladenen Gäste freien Eintritt.

§ 13

Thron

Das Königspaar hat über Größe und Art des Thrones selbst zu entscheiden. Der Thron sollte in einem normalen Rahmen gehalten werden, damit auch in Zukunft für jeden Schütze der Königsschuß möglich bleibt.

Pflicht des Thrones ist es, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr während des Schützenfestes am Thron anwesend zu sein. Hierdurch soll erreicht werden, daß

- a) der Verein nach außen hin ein dekoratives Bild vorstellt
- b) die geladenen Gäste und Gratulanten eine bessere Möglichkeit haben, dem Königspaar ihre Glückwünsche auszusprechen.

Nach 22.00 Uhr bleibt es dem Königspaar selbst überlassen, wie lange der Thron beibehalten werden soll.

§ 14

Sonstiges

An den Veranstaltungen des St. Hubertus Schützenvereins Rhedebrügge haben alle Vereinsmitglieder das Recht aber auch die Pflicht, nach Kräften mitzuwirken.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten, auf den Festen für Ruhe, Ordnung, Eintracht und Frohsinn zu sorgen.

Der Vorstand kann Mitglieder oder Gäste von der Veranstaltung ausschließen, sofern diese nicht in der Lage sind, sich dementsprechend zu verhalten.

Ist ein Vereinsmitglied verstorben, so hat der Vorstand eine heilige Messe für das verstorbene Mitglied zu bestellen, die in der Kirche in Rhedebrügge gehalten wird und nach Möglichkeit von allen Mitgliedern zu besuchen ist.

Bei der Beerdigung nimmt der Schützenverein mit mds. zwei Schützen teil. Es wird ein Kranz am Grabe niedergelegt.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 04. Dezember 2005 von der Generalversammlung beschlossen.

Borken-Rhedebrügge, den 04. Dezember 2005

Uwe Zally

Illus Bröck

Thomas Sobenke

Markus Fatmann

Johannes Rammenschwau

Gregor Döring - Eul

Josef Elshamp

Alfred Nienhaus